

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1857

40 (29.9.1857)

Durlacher Wochenblatt.

Amtsblatt für den Bezirk Durlach.

Nr. 40.

Durlach, den 29. September

1857.

Die dienstlichen Versendungen der Bürgermeisterämter betr.

Nr. 10,680. Man sieht sich veranlaßt, die gegenwärtig gültigen Vorschriften über die Beförderung der dienstlichen Sendungen der Bürgermeisterämter auf der Brief- und Fahrpost zusammenzustellen und zu veröffentlichen, wie folgt:

Mittels Verfügung Großh. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten v. 7. Juni 1833, Nr. 1769, ist bestimmt worden, daß die Ortsvorgesetzten, insofern sie in Angelegenheiten des öffentlichen Interesses oder in eigentlichen Staatsdienstsachen mit Staatsbehörden correspondiren, befugt sein sollen, derartige Verichte und Schreiben als „Dienstsache“ zu bezeichnen. Eine nähere Angabe der Dienstsache, wie z. B. Polizei-, Criminal-, Conscriptioens-, Kirchen- u. d. d. Sache wurde den Ortsvorgesetzten durch diese Verfügung nicht zur Pflicht gemacht.

Zugleich wurde ausgesprochen, daß alle andere, Privat- und Gemeindeangelegenheiten betreffende Correspondenz der Ortsvorgesetzten der Entrichtung des gesetzlichen Briefporto's unterliege, und daher nicht mit der Bezeichnung „Dienstsache“ abgelassen werden dürfe.

Auch wurden zur Vermeidung von Mißverständnissen die Großh. Kreisregierungen veranlaßt, hiernach sämtliche Ortsvorgesetzten durch die betreffenden Ämter belehren zu lassen, indem sie sonst zu gewärtigen haben, nach Maßgabe der Verordnung v. 23. Januar 1821 (Regierungsblatt Nr. 3) behandelt zu werden.

Die generelle Vorschrift über die Bezeichnung der dienstlichen Sendungen der Ortsvorgesetzten erlitt erst in der Folge eine Modification durch Ministerial-Erlaß v. 4. Dezember 1838 (Verordnungsblatt S. 115), wodurch um etwaigen Mißbräuchen vorzubeugen, festgesetzt wurde, daß statt der bloßen Declaration „Dienstsache“ der Gegenstand dienstlicher Sendungen zwischen den Bürgermeisterämtern und den landesherrlichen Verrechnungen jedesmal in der Art auf der Adresse näher bezeichnet werden müsse, daß daraus ersehen werden könne, welchen Zweig des herrschaftlichen Dienstes solche betreffen.

Da in der diesseitigen Vollzugsverfügung v. 7. juss. gesagt worden war, daß derartige Aufgaben mit der bloßen Bezeichnung Dienstsache oder ohne Dienstiegel, sofort mit dem tarifmäßigen Porto zu belegen oder nur frankirt anzunehmen seien, und diese Verfügung zu verschiedenen Auslegungen Veranlassung gegeben hatte, so wurde zur Erzielung einer gleichmäßigen Behandlung der betreffenden Postaufgaben die Verordnung v. 15. August 1845, Nr. 10,106 (Verordnungsblatt S. 118), erlassen, welche durch den §. 13 Abs. 2 der Ministerialverfügung v. 12. April 1851 (Regierungsblatt S. 255) im Wesentlichen bestätigt und aufrecht erhalten worden ist.

Ferner hat das Großh. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterm 11. Oktober 1841, Nr. 2778, gegen das Großh. Ministerium des Innern dahin sich ausgesprochen, daß die Befugniß, unter der Bezeichnung „Dienstsache“ frei auf der Post zu correspondiren, den Bürgermeisterämtern bezüglich der unmittelbaren Correspondenz unter sich nicht eingeräumt werden könne; daß jedoch kein Anstand dagegen zu erheben sei, wenn vorkommenden Falles eine dienstliche Versendung von einem Bürgermeisteramte an ein Anderes durch das betreffende Amt als „Dienstsache“ bezeichnet werde.

Darauf hin hat das Großh. Ministerium des Innern unterm 19. Oktober 1841, Nr. 11,646, verfügt und allen Kreisregierungen zur weitem Öffnung bekannt gegeben (vergl. Fröhlich, die Gemeindegesetze S. 72), daß die dienstlichen Sendungen zwischen den Bürgermeistern und allen vorgesetzten Staatsbehörden, nicht aber der erstern unter sich, portofrei auf der Brief- und Fahrpost zu befördern seien, wogegen die dienstlichen Versendungen der Bürgermeister unter sich nur dann portofrei befördert werden, wenn dieselben vorher durch eine Staatsstelle mit deren Siegel verschlossen worden sind.

Nach diesen Grundsätzen sind die Großh. Postanstalten bis jetzt verfahren, wobei zu bemerken, daß das betreffende Portofreithum, sowohl in den früheren Verfügungen nur von der Correspondenz der Bürgermeisterämter, also nur von Briefpostsendungen die Rede war, auch auf die Fahrpostsendungen derselben ausgedehnt wurde.

Die §§. 12 und 45 der bereits angeführten Ministerialverordnung v. 12. April 1851 stehen auch jetzt dieser Auslegung nicht entgegen.

Neben diesen über die Behandlung der Sendungen der Bürgermeisterämter gegenwärtig gültigen Hauptbestimmungen sind im Laufe der Zeit noch folgende Specialvorschriften erlassen worden, welche auch jetzt in Anwendung zu kommen haben:

a. Die Verfügung v. 4. August 1843 (Verordnungsblatt S. 112), welche besagt, daß die Versendungen von Gemeinberechnungen, über welche der Staat die Aufsicht sich vorbehielt und wornach die Bürgermeister diese Rechnungen an die vorgesezten Großh. Amtrevisorate zur Abhör vorzulegen haben, portofrei zu befördern seien, insofern sie mit dem Dienststempel verschlossen und mit der Bezeichnung „herrschaftliche Rechnungssache“ bezeichnet sind.

b. Ein Erlaß Großh. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten v. 23. Oktober 1843, Nr. 3123, worin erläuternd zur oben angeführten Ministerialverordnung v. 11. Oktober 1841 bestimmt wird, daß, da die Bürgermeisterämter in keinem Subordinationsverhältnisse zu den Distriktsnotaren stehen und die gegenseitige Correspondenz derselben privatrechtlicher Natur ist, die bezüglichen Sendungen dem Postporto unterliegen.

c. Die Verfügung v. 20. August 1851 (Verordnungsblatt S. 168), welche ausspricht, daß die Bestimmung des §. 13 v der Ministerialverordnung v. 12. April 1851, wornach „die Briefpostsendungen der Staatsbehörden an Privaten unfrankirt zur Post zu geben und von der Postbehörde mit dem tarifmäßigen Porto, jedoch ohne Zuschlag, zu taxiren sind“, auf die Bürgermeisterämter, auch soweit sie als Richter in bürgerlichen Streitigkeiten thätig sind, keine Anwendung findet.

d. Die Verfügung v. 24. April 1854, Nr. 8718 (Verordnungsblatt S. 76), wornach die von Bürgermeisterämtern an Steuerperäquatoren aufgegebenen Dienstschreiben, selbst wenn dieselben bloß mit dem Gemeindestempel verschlossen sind, dagegen aber die Bezeichnung „herrschaftliche Steuer-sache“ auf der Adresse tragen, portofrei zu befördern, während die mit der einfachen Declaration „Dienstsache“ versehenen und dabei mit keinem landesherrlichen Dienststempel verschlossenen an die Steuerperäquatoren adressirten Schreiben, zu taxiren sind.

e. Die Verfügung v. 18. August 1854, Nr. 16,894 (Verordnungsblatt S. 219), welche vorschreibt, daß von der Taxirung der von landesherrlichen Verrechnungen wegen Vetreibung fiscalischer Forderungen an Bürgermeister und Gerichtsvollzieher gerichteten Schreiben, insofern die über ihre äußere Form bestimmten Bedingungen erfüllt sind, zur Zeit Umgang zu nehmen sei.

f. Die Verfügung im Ueberdruck v. 21. Oktober 1854, Nr. 21,380, wornach bestimmt worden ist, daß die Fahrpostsendungen der Bürgermeisterämter, welche Pfluggelder, Unterstüzungen, Effekten u. für die in den verschiedenen Kranken-Instituten, in den Gefängnissen, Arbeitshäusern, Verwahrungsanstalten u. befindlichen Individuen enthalten, portopflichtig sind.

Endlich g. die Verfügung v. 30. September 1854, Nr. 19,651 (Verordnungsblatt S. 243), welche die Bezirksstiftungsverrechnungen in Bezug auf ihre Correspondenz und Fahrpostsendungen an Bürgermeisterämter und umgekehrt, den übrigen landesherrl. Verrechnungen gleichstellt. Die Großh. Postanstalten werden aus obiger Zusammenstellung die einfachen Schlüsse ziehen:

- 1) die Bürgermeisterämter correspondiren in Staatsdienstsachen mit den Staatsstellen unter dem Bürgermeisteramts- beziehungsweise Gemeindestempel und der Bezeichnung „Dienstsache“ auf der Brief- und Fahrpost portofrei;
- 2) bei einigen vorhin angeführten Correspondenzen wird ausnahmsweise die nähere Angabe des Inhalts der Correspondenz auf der Adresse verlangt;
- 3) die Correspondenz der Bürgermeisterämter unter sich muß, wenn dieselbe nicht mit dem Siegel einer Staatsstelle verschlossen worden ist, mit Porto belegt werden.

Die Großh. Postämter und Post- und Eisenbahnämter werden angewiesen, den Vollzug obiger Vorschriften genau zu überwachen.

Carlsruhe, den 4. August 1857.

Direction der Großh. Verkehrsanstalten.

Zimmer.

Reim.

Nr. 17,077. Obiger Erlaß wird den Bürgermeisterämtern zur Nachachtung bekannt gemacht. Durlach, den 14. September 1857.

Großherzogliches Oberamt.

Spangenberg.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Nr. 17,329. Sämmtliche Bürgermeister werden angewiesen, die eingehenden Gesuche um Rückgabe der während der allgemeinen Entwäffnung abgelieferten Waffen zu sammeln und unter Bei-

fügung genauer Beschreibungen der einzelnen Waffen mit einem gemeinschaftlichen Einbegleitungsbericht hierher einzusenden.

Durlach, 22. September 1857.

Großh. Oberamt.

Spangenberg.

Nr. 17,305. Unter Hinweisung auf die Vollzugsverordnung Großh. Justizministeriums vom 7. März 1853 (Reg.-Bl. S. 205—210) werden sämtliche Bürgermeister angewiesen, die Urliste der Geschwornen für das Jahr 1857 alsbald aufzustellen, nach Vorschrift anzulegen und sodann mit dem Gutachten des Gemeinderaths und den in den §§. 11 und 12 der angeführten Verordnung vorgeschriebenen Belegen spätestens bis 20. Oktober hierher einzulenden.

Durlach, 22. September 1857.

Großh. Oberamt.
Spangenberg.

Nr. 17,274. Nachdem die Seuche unter den Schweinen erloschen ist, wird die Verfügung vom 26. Mai d. J., Nr. 10,215 (Wochenblatt Nr. 23 u. 25) hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

Durlach, 20. September 1857.

Großh. Oberamt.
Spangenberg.

Gläubigeraufruf.

Nr. 17,325. Regine Pitschinger von Hohenwettersbach will nach Amerika auswandern.

Stwaige Ansprüche an sie sind

Donnerstag, 1. Oktober,

Vormittags 11 Uhr,

dahier anzumelden.

Durlach, 22. September 1857.

Großh. Oberamt.
Spangenberg.

Gläubigeraufruf.

Nr. 17,368. Elisabeth Würzburger von Hohenwettersbach beabsichtigt nach Amerika auszuwandern.

Stwaige Ansprüche an sie sind

Donnerstag, 1. Oktober,

Vormittags 11 Uhr,

dahier anzumelden.

Durlach, 23. September 1857.

Großh. Oberamt.
Spangenberg.

Gläubigeraufruf.

Nr. 17,366. Michael Hurst Ehefrau von Wöschbach will nach Amerika auswandern.

Stwaige Ansprüche an sie sind

Freitag, 2. Oktober,

Vormittags 11 Uhr,

dahier anzumelden.

Durlach, 23. September 1857.

Großh. Oberamt.
Spangenberg.

Gläubigeraufruf.

Nr. 17,324. Katharine Berggöb von Aue beabsichtigt nach Amerika auszuwandern.

Stwaige Ansprüche an sie sind

Freitag, 2. Oktober,

Vormittags 11 Uhr,

dahier anzumelden.

Durlach, 22. September 1857.

Großh. Oberamt.

Spangenberg.

Gläubigeraufruf.

Nr. 17,389. Karoline Giesinger von Söllingen will nach Amerika auswandern.

Stwaige Ansprüche an sie sind

Dienstag, 6. Oktober,

Vormittags 11 Uhr,

dahier anzumelden.

Durlach, 24. September 1857.

Großh. Oberamt.

Spangenberg.

Pädagogium

und

höhere Bürgerschule.

Bekanntmachung.

Donnerstag den 1. Oktober, Vormittags 8 Uhr, findet im Schullokale die Anmeldung und Prüfung neu eintretender Schüler statt. Dieselben haben dabei ihre Taufscheine und Schulzeugnisse vorzulegen.

Bedingungen der Aufnahme in die erste Klasse sind:

- Zurückgelegtes neuntes Lebensjahr,
- Fertigkeit im Lesen und Schreiben deutscher und lateinischer Schrift,
- Uebung im richtigen Niederschreiben dictirter deutscher Sätze und
- Kenntniß der vier Rechnungsarten in unbenannten Zahlen.

Durlach, 25. September 1857.

Die Direction.

Den diesjährigen Futtermangel betreffend,

hat der Gemeinderath zur Erleichterung der Viehbesitzer beschlossen, folgende Gemeindegewiesen für Waidzwecke bis auf Weiteres freizugeben:

- Im Elmorgenbruch,
- die Zwingelwiesen,
- die kurzen Stückwiesen,
- das Tränkbühl,
- die Wiesen rechts und links der Carlshofer Straße,
- die Plotterwiesen und
- die Wiesen hinter Aue.

Die Benützung hat unter Aufsicht eines Hirten zu geschehen, welchen die Viehbesitzer gemeinschaftlich ernennen und bezahlen.

Durlach, 28. September 1857.

Der Gemeinderath.

Wahrer:

Siegrist.

Friedrich Unger, Sohn, Hauptstrasse Nr. 12 in Durlach.

empfiehlt sein wohlaffortirtes Lager in Spätjahrstoffen und allen Sorten wollenen Tüchern, schwarzen und farbigen Buckskin, Düffel (Paletotstoffen), Damentuch, feinste seidene Cachemir- und Atlas-Westen, farbige und weiße Flannels, alle Sorten wollene, halbwollene und leinene Hosen- und Rock-Stoffe, Cassenets, Biber, schwarzer glatter und gepöperter Orleans, Paramattas und Thybets, Lüstrés, Sammt, Poil de Chèvre, Checks und Lamas in den neuesten Dessins, Matrazen-Drill in Baumwolle und Leine, Bettbarchent, Baumwollzeuge, Kösch, Schirting, Baumwolltuch, Tricot, schwarze und farbige seidene Taffettücher, feinste Lyoner Halsbinden und Cravatten, fertige Unterhosen und Jacken, sowie eine große Auswahl Futterstoffe zu den billigsten Preisen.

Wein-Versteigerung.

[Durlach.] Nächsten Samstag, den 3. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, läßt Unterzeichnete 40 Ohm reingehaltene Kaiserstähler Weine von den Jahren 1846, 1854 und 1855 öffentlich versteigern und in beliebigen Abtheilungen verabsolgen.

Durlach, am 28. September 1857.

Joh. Schmidt's Wth.,

Leopoldstraße Nr. 10 dem Schloßgarten gegenüber.

Hausverkauf.

Zu Durlach ist das vormals Bürgermeister Fuchs'sche Haus in der Hauptstraße neben der Großh. Domänenverwaltung, — geeignet fast zu jedem Gewerbe und Fabrikgeschäfte, — aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere zu erfragen bei dem v. Hofgerichtsrath Camerer in Bruchsal. 21.

Zu verkaufen.

Bei Unterzeichnetem sind mehrere größere, gut erhaltene Fässer zu verkaufen, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Königsbach, 18. September 1857.

Gräbener, Pfarrer.

Geldanerbieten.

Gegen gerichtliche Versicherung in Liegenschaften sind 600—800 Gulden sogleich auszuleihen. Näheres im Kontor d. Bl.

Neue

frisch marinirte Häringe,
neue holländische
pur Milchener Häringe
à 6 kr. das Stück,

sowie

Frische Sardellen

empfiehlt

Carl Grimm.

Die Gemeinden

der Bezirksforstlei Berghausen wurden von einer gewissen Seite aufgefordert, als Unterstützung für die Königsbacher Brandbeschädigten aus ihren Gemeindefwäldungen etwas Bauholz abzugeben. Alle Gemeinden haben abgelehnt bis auf jene von Weingarten, welche bewilligt hat, aus der Gemeindefkasse 100 fl. zu bezahlen, die für Anschaffung von Bauholz für die Beschädigten verwendet werden sollen.

Dieser menschenfreundliche Beschluß des Gemeinderaths in Weingarten verdient Anerkennung und Veröffentlichung.

Kirchenbuchsanzüge

der evang. Stadtpfarrei Durlach.

Geborene:

1. August: Friedrich Heinrich, Pat. Heinrich Kleiber, Landwirth.
1. " Friederike Wilhelmine, Pat. Friedrich Etshmann, Schreinermeister.
1. " Christian Jakob, Pat. Friedrich Steinbrum, Weggermeister.
4. " Karoline Christine, Pat. Friedrich Derrer, Bierbrauer.
7. " Karoline Christine, Pat. Christoph Schindel, Kammmachermeister.
7. " Friederike Sophie, V. Philipp Bull.
8. " Wilhelm Friedrich, Pat. Johann Friedrich Fleischmann, Tagelöhner.
20. " Adam Carl, W. Karoline Liebe.
21. " Karoline Apollonie, V. Gottlieb Döttinger, Leinwandfabrikant.
25. " Carl Johann, Pat. Friedrich Barthlott, Steinhauermeister.
25. " Katharine Sabine, Pat. Friedrich Kay, Landwirth.

Gestorbene.

25. Sept.: Christoph Arieg, Seifensieder, Wittwer, alt 59 Jahr 3 Monat.
27. " Johann Weigel, venf. Großh. Oberzollinspektor, Wittwer, 82 Jahr alt.

Durlacher Fruchtpreise vom 26. Sept. 1857.
Weizen 12. 24. Alter Kernen —. Neuer Kernen 13. 28.
Korn —. Gerste 9. 16. Weizen —. Haber 6. 21.
Das Pfund Butter 28 kr. 5 Stück Eier 8 kr.
Einfuhr 350 Mtr., aufgestellt waren 325 Mtr., somit ein Vorrath von 675 Mtr. Verkauft wurden 577 Mtr.

Gedruckt unter Verantwortlichkeit von A. Dupé.